

Berufsexamina 2020

Bericht
der Prüfungsstelle
für das Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Wirtschaftsprüfungsexamen	4
1. Ergebnis der Prüfungen 2020	4
2. Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer	4
3. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	4
a) Sechs Studienangebote nach § 8a WPO	5
b) Sieben Hochschulen mit Studienangeboten im Sinne des § 13b WPO	5
4. Beteiligte und Gremien	5
a) Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK	5
b) Die Aufgabenkommission	6
c) Die Prüfungskommission	7
d) Die Widerspruchskommission	9
5. Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen	10

A. Einleitung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

B. Überblick

Auch das Wirtschaftsprüfungsexamen war im Jahr 2020 von der Corona-Pandemie geprägt. Während die schriftlichen Modulprüfungen im Februar noch unter normalen Bedingungen stattfinden konnten, wurden die nachfolgenden Prüfungen, schriftliche im Juni und August sowie mündliche im Juni und in der Zeit von Oktober bis Dezember, durchgängig als Präsenzprüfungen unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Dadurch ist es gelungen, dass während der zahlreichen Prüfungstage weder Kandidatinnen und Kandidaten noch Prüferinnen und Prüfer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer mit dem Coronavirus infiziert wurden.

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen hat sich im Vergleich zum Vorjahr signifikant erhöht. 1.153 Bewerberinnen und Bewerber wurden zur Prüfung zugelassen und geladen. Damit hat sich im ersten Jahr, in dem das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Novellierung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung im Februar 2019 vollständig in modularisierter Form durchgeführt wurde, die Kandidatenzahl noch einmal deutlich um rund 45 % erhöht.

Das Interesse an der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer, an der Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Abschlussprüferqualifikation aus einem anderen EU-Staat, einem EWR-Staat oder der Schweiz teilnehmen können, war mit vier Kandidatinnen und Kandidaten etwas geringer als in den Vorjahren.

Mit 36 ist die Zahl der gegen Entscheidungen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren eingelegten Widersprüche im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. Das erklärt sich dadurch, dass sich ein Widerspruch nicht mehr gegen die gesamte, aus mehreren Prüfungsteilen bestehende Prüfung richtet, sondern gegen einzelne nicht bestandene Modulprüfungen, von denen bis zu vier abgelegt werden müssen.

C. Wirtschaftsprüfungsexamen

1. Ergebnis der Prüfungen 2020

Im Jahr 2020 haben 361 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden. Lediglich drei haben die Prüfung nicht bestanden. Alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer können

- noch nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen,
- Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder
- weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben.

Die Prüfung zum WP ist 2020 wiederum in zwei Terminen abgenommen worden.

Es waren insgesamt 1.153 Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, die sich, verteilt auf die vier Prüfungsgebiete, zu 2.069 Modulprüfungen angemeldet hatten. Es wurden – ohne Erkrankungen und Rücktritte – 1.902 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten abgelegt und hierbei 3.352 Klausuren geschrieben. 68,7 % der Modulprüfungen wurden bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 43,1 % („Steuerrecht“) und 83,8 % („Wirtschaftsrecht“) lag.

Bei der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO, die nicht modularisiert durchgeführt wird und an der vereidigte Buchprüfer teilnehmen können, gab es keine Bewerberinnen und Bewerber.

2. Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

Zu der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO waren vier Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, von denen drei die Prüfung bestanden haben.

An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

3. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b WPO.

Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren fest, nach dem ein viersemestriger Masterstudiengang als zur Ausbildung von WP besonders geeignet anerkannt wird, und regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 13b WPO als gleichwertig auf das Wirtschaftsprüfungsexamen anrechnen zu können.

a) Sechs Studienangebote nach § 8a WPO

Zum Ende des Berichtszeitraumes gab es weiterhin sechs Masterstudiengänge nach § 8a WPO.¹

Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form ohne die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ablegen.

b) Sieben Hochschulen mit Studienangeboten im Sinne des § 13b WPO

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hat die Prüfungsstelle 17 Hochschulen bestätigt, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Bestätigung wird jeweils für eine bestimmte Studienkohorte und nur auf Antrag einer Hochschule erteilt. Bei verschiedenen Hochschulen war dieses Studienangebot zeitlich begrenzt. Ende des Jahres 2020 gab es wie im Vorjahr ein entsprechendes Studienangebot an sieben Hochschulen.²

4. Beteiligte und Gremien

a) Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der WPK. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

¹ Übersicht abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen

² Übersicht abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen

Die Prüfungsstelle entscheidet in folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Zulassung zur Prüfung,
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung,
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung,
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung,
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung,
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung,
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung,
- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung,
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

b) Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

2020 waren folgende Personen Mitglied der Aufgabenkommission:

RDin Dorothea **Werk-Dorenkamp**, Hamburg (Vorsitzende)

MDg Bernd **Burchert**, Stuttgart (ab 1. Februar 2020)

WP StB Markus **Dittmann**, Essen

Hartmut **Eberlein**, Gehrden

Prof. Dr. Ralf **Ewert**, Graz

Prof. Dr. Dirk **Hachmeister**, Stuttgart

WP StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Kassel

Prof. Dr. Dörte **Poelzig**, Leipzig

Ass. Jur. Henning **Tüffers**, Berlin

Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann, der der Kommission seit ihrer erstmaligen Berufung zum 1. Januar 2004 als Vertreter der Finanzverwaltung angehört hatte, ist zum 31. Januar 2020 aus der Kommission ausgeschieden.

c) Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Am 31. Dezember 2020 gehörten der Prüfungskommission 732 Prüferinnen und Prüfer an.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden von den Behörden benannt und danach vom Beirat bestellt.

Jede mündliche Modulprüfung wird vor einer Fachprüfungskommission abgelegt. Sie besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin und zusätzlich

- im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft und einem weiteren Wirtschaftsprüfer oder einer weiteren Wirtschaftsprüferin,

- im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft,
- im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ einem Mitglied der Prüfungskommission mit der Befähigung zum Richteramt und
- im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Finanzverwaltung.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Prüfungsjahr 2020 musste sie sich nicht mit Täuschungsversuchen befassen.

Besetzung der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung							
	Vorsitzende/r	BWL-Hochschullehrer/in	Volljurist/in	Vertreter/in der Finanzverwaltung	Vertreter/in der Wirtschaft	Wirtschaftsprüfer/in 1	Wirtschaftsprüfer/in 2
Bis 2019 ^{3, 4}	•	•/– ⁵	•/– ⁶	•/– ⁷	•	•	•
Seit 2019 ^{8, 9}							
Modulprüfung WPW	•	–	–	–	•	•	•
Modulprüfung ABWL	•	•	–	–	•	•	–
Modulprüfung WR	•	–	•	–	–	•	–
Modulprüfung StR	•	–	–	•	–	•	–

³ Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) in der bis zum 15. Februar 2019 geltenden Fassung

⁴ Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

⁵ Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre entfällt.

⁶ Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Wirtschaftsrecht entfällt.

⁷ Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Steuerrecht entfällt.

⁸ WiPrPrüfV in der seit dem 16. Februar 2019 geltenden Fassung

⁹ Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

d) Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1. Januar 2020	23
- davon beendet in 2020 durch	
• Rücknahme	20
• Zurückweisung	1
	- 21
Widersprüche eingelegt in 2020	36
- davon beendet in 2020 durch	
• Rücknahme	14
• Abhilfe	2
• Zurückweisung	1
	- 17
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31. Dezember 2020	<u>21</u>

Zu Jahresbeginn waren 23 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2020 sind 36 Widersprüche eingelegt worden. 34 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen, zwei wurden zurückgewiesen und zwei Widersprüchen wurde abgeholfen.

Für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

Am 1. Januar 2020 war dort ein Verfahren anhängig. Im Berichtszeitraum wurde beim Verwaltungsgericht eine weitere Klage eingereicht.

5. Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die WPK am 1. Januar 2004 sind auch auf der Internetseite der WPK verfügbar.

Berlin, 17. Februar 2021

Henning Tüffers

Fragen bitte an:

Henning Tüffers
Leiter Prüfungsstelle

Christian Bauch
Referatsleiter Prüfungsstelle

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-188/216
Telefax +49 30 726161-260
E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de
Internet www.wpk.de